

dabei festgestellt, daß etwa ein Drittel von vier Kanzleischreibern mundiert sind. Ähnlich sind auch die Ergebnisse des Diktatvergleiches, auch hier läßt sich ein Drittel der 79 erhaltenen echten Urkunden der Kanzlei zuweisen. Bei den übrigen Urkunden treten in Schrift und Diktat einige Empfängergruppen wie die Goslarer Klöster, Bursfelde und vor allem das bei Braunschweig gelegene Riddagshausen deutlich hervor; bei anderen Empfängern läßt sich eine solche genaue Zuweisung bei dem Fehlen anderer gleichzeitiger Urkunden nicht ermöglichen. Besondere Abschnitte sind der Besiegelung und der Datierung gewidmet; in beiden Fällen hat h. unsere Kenntnis wesentlich vertieft. Bei der Frage der Datierung, die er mit Recht als das schwierigste Problem bei den Urkunden Heinrichs bezeichnet, wird sich in vielen Fällen erst im Rahmen der Ausgabe das letzte Wort sprechen lassen. Schon jetzt tritt aber die Mannigfaltigkeit, welche im Urkundenwesen Heinrichs des Löwen herrschte, deutlich in Erscheinung.

K. J.

In der Archivalischen Zs. 3. Folge Bd. 11 (der ganzen Reihe 44. Bd.), 250—263 weist Dietrich von Gladiß nach, daß das Diplom Heinrichs IV. für St. Pölten von 1058 Oktober 2 (St. 2562) zwei Verurteilungen des 12. Jh.s enthält. Die Absicht der fälschenden Chorherren ging dahin, sich einen Rechtstitel für die von ihnen beanspruchten Begräbnis- und stadtherrlichen Rechte in St. Pölten zu verschaffen.

Die mit großer Ausdauer geführte Untersuchung von Leo Santifaller, Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jh.s, MÖG. 49 (1935), 225—366 kommt unter Benutzung des gesamten Materials der älteren päpstlichen Privilegien zu dem die bisherige Anschauung über den Liber Diurnus umstürzenden Ergebnis, daß der uns heute überlieferte Liber Diurnus vom Beginn des 9. bis Ende des 11. Jh.s nicht das wirklich verwendete Kanzleibuch der päpstlichen Kanzlei gebildet hat und wohl auch vom Ende des 6. bis zum Beginn des 9. Jh.s diese Funktion nicht besessen hat. S. sieht in dem Liber Diurnus nur ein Schul- und Übungsbuch für die Heranbildung des Kanzleipersonals; denn ein Vergleich des Liber Diurnus mit den erhaltenen Privilegien zeigt deutlich, daß die Formulare des Liber Diurnus nur für einen kleinen Teil der wirklich vorkommenden Urkunden als Muster dienen konnten. Der Bereich der von der päpstlichen Kanzlei zu erledigenden Angelegenheiten war viel größer, als es der Liber Diurnus ahnen läßt - - und daß weiter der Einfluß des Liber Diurnus zwar auf 85 % aller Privilegien irgendwie nachweisbar ist, er aber als unmittelbare Formularvorlage doch nur für 95 - - oder wenn man die Hälfte der Teilbenutzungen hinzurechnet - für 210 unter 1350 Privilegien in der Zeit vom 6. Jh. bis 1099